



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung



**Partners in
Transformation**
Helpdesk Wirtschaft
und Menschenrechte

22. Oktober 2026

EUFLR in der Praxis

Orientierung durch Leitlinien

Copyright



- Diese Materialien wurden vom Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte entwickelt und unterliegen dem Copyright.
- Teilnehmende der Veranstaltung können die Materialien für ihre eigene Fortbildung, persönliche Entwicklung und zur Verwendung innerhalb ihres Unternehmens nutzen, solange sie die Quelle angeben.
- Eine kommerzielle Verwendung der Materialien ist ausgeschlossen. Sollte der Wunsch bestehen, die Materialien außerhalb der eigenen Organisation zu nutzen oder mit Dritten zu teilen, so muss zuvor Rücksprache mit dem Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte gehalten werden.



Technische Hinweise für einen reibungslosen Ablauf

Webex-Webinar

- Während der Veranstaltung sind Teilnehmende automatisch stummgeschaltet und die Kameras sind ausgeschaltet, um Störungen zu vermeiden.
- Bei technischen Problemen senden Sie bitte eine private Chat-Nachricht an Helpdesk WiMR (Host).
- Wir empfehlen grundsätzlich die Webex-WebApp herunterzuladen, sollte es „Audio“-Probleme geben.
- Stellen Sie inhaltliche Fragen bitte im Chat (gerichtet an „alle“). Wir versuchen diese weitestgehend in der FAQ-Session zu beantworten. Sollten wir nicht dazu kommen, bitten wir Sie uns Ihre Fragen im Nachgang per Mail zu senden: kontakt@helpdeskwimr.de
- Diese Veranstaltung wird aufgezeichnet. Während der FAQ-Session werden wir die Aufzeichnung jedoch kurz unterbrechen.
- Bitte teilen Sie im Nachgang ihr Feedback mit uns, damit wir unsere Formate weiter verbessern und an Ihre Bedürfnisse anpassen können.

...viel Freude bei der Veranstaltung!



Hinweis zur Einordnung

Allgemeine Informationen, keine Rechtsberatung im Einzelfall.

- Die Inhalte dieser Präsentation dienen ausschließlich der allgemeinen Information und stellen weder eine Rechtsberatung im Einzelfall noch eine sonstige verbindliche rechtliche Auskunft nach deutschem, europäischem oder sonstigem anwendbarem Recht dar.
- Die Darstellung erfolgt in zusammengefasster und vereinfachter Form und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Aktualität oder uneingeschränkte Anwendbarkeit auf konkrete Sachverhalte, Unternehmen oder Einzelfälle.
- Insbesondere kann die Behandlung der angesprochenen EU-Regelungen eine individuelle rechtliche Prüfung unter Berücksichtigung der jeweils einschlägigen nationalen, europäischen und gegebenenfalls internationalen Rechtsvorschriften sowie der Umstände des Einzelfalls nicht ersetzen.
- Auch durch die Teilnahme an diesem Webinar, den Abruf der Folien oder etwaige Fragen und Antworten entsteht kein anwaltliches Verhältnis, keine anwaltliche Beratung und keine Haftung für Entscheidungen, die auf Grundlage dieser Inhalte getroffen werden.
- Für konkrete rechtliche, regulatorische oder compliancebezogene Fragestellungen sollte stets gesonderte fachkundige Rechtsberatung konsultiert werden.

Agenda



1. Online-Seminar: EUFLR in der Praxis – Orientierung durch Leitlinien

10:00	Begrüßung und Vorstellung	10:45	Sorgfaltsprozesse
10:10	Die EUFLR im Überblick	11:00	Unterstützungsmaßnahmen für Wirtschaftsakteure
10:15	Leitlinien zur Anwendung der Verordnung	11:05	Fragen, Antworten und Diskussion
10:20	Geltungsbereich & zentrale Definitionen der EUFLR	11:30	Ende der Veranstaltung
10:30	Ablauf und Anforderungen der Untersuchung		



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

EUFLR in der Praxis

Begrüßung durch das BMWF

Begrüßung durch das BMWWE

- Genese und politischer Kontext
- Aktueller Umsetzungsstand innerhalb der EU
- Stand in Deutschland
 - Behörde
 - KMU-Kontaktstelle
 - Begleitgesetz

Der Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte

Finanziert wird der Helpdesk vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Unterstützungsangebot für Unternehmen & Verbände

Der Helpdesk bietet Ihnen eine:

- Erstberatung
- Verweisberatung
- Sensibilisierung zum Thema Wirtschaft und Menschenrechte



Unterstützung vom Helpdesk WiMR



Vertrauliche Erstberatung

- Für Unternehmen und Verbände
- Beratung zu Förder- und Finanzierungsinstrumenten



Individuelle Schulungen

- Individuelle Schulungen für Unternehmen
- Unterstützung bei der Erstellung eigener Schulungsmaterialien



Veranstaltungen

- Austausch Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft
- Vorträge und Teilnahme an Paneldiskussionen
- Online-Seminare



Online-Angebote

- [KMU Kompass](#)
- [CSR Risiko-Check](#)
- [Praxislotse Wirtschaft und Menschenrechte](#)
- [e-Learning-Kurs](#)
- [Mediathek](#)

Umfrage



Wie vertraut sind Sie bereits mit der EU-Zwangsarbeitsverordnung (EUFLR)?

- Ich beschäftige mich heute zum ersten Mal damit.
- Ich habe davon gehört, kenne die Anforderungen aber nicht im Detail.
- Ich kenne die grundlegenden Inhalte sowie die Auswirkungen auf unser Unternehmen.
- Unser Unternehmen bereitet sich bereits aktiv auf die Umsetzung vor.



menti.com
Code: 4458 6716

EU-Zwangsarbeitsverordnung

Ein Überblick



Zeitstrahl zur EU-Zwangsarbeitsverordnung

23.4. – 27.11.2024

Verabschiedung

- EP-Standpunkt (23.4.2024)
- Billigung durch den Rat (19.11.2024)
- Unterzeichnung in Straßburg (27.11.2024).

Schlussformel, VO (EU) 2024/3015

bis 14.12.2025

Behörden benannt

- Mitgliedstaaten melden ihre zuständige(n) Behörde(n).
- Deutschland: Offen.
- Da die FLR unmittelbar gilt, ist kein nationales Umsetzungsgesetz nötig.

Art. 5 Abs. 1, 3 FLR

bis 14.12.2026

Sanktionen gemeldet

Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre nationalen Sanktionsvorschriften für Verstöße gegen Art.-20-Entscheidungen mit.

Art. 37 Abs. 3 FLR

bis 14.12.2029

Erste Bewertung

Kommission legt ersten Bericht zur Durchsetzung und Wirksamkeit der Verordnung vor; danach alle fünf Jahre.

Art. 38 FLR

12. – 13.12.2024

Inkrafttreten

- Veröffentlichung im Amtsblatt L (12.12.2024)
- Inkrafttreten am Folgetag
- Vorbereitungsartikel (u. a. Art. 5 Abs. 3, 7, 8, 11, 33, 35, 37 Abs. 3) bereits ab 13.12.2024 anwendbar.

Art. 39 Abs. 1 FLR

Frist 14.6. / real 26.6.2026

Leitlinien veröffentlicht

- Kommission veröffentlicht Leitlinien (C(2026) 4386 final)
- Die Veröffentlichung der Risikodatenbank ist offen
- Start des zentralen Portals gegen Zwangsarbeit.

Art. 8 Abs. 3, Art. 11 FLR

HEUTE

22. Oktober 2026

ab 14.12.2027

Vollständige Anwendung

- Verbotsnorm (Art. 3) vollständig anwendbar
- Untersuchungen, Vor-Ort-Kontrollen und Durchsetzung (Art. 16–20) durch Behörden/ Kommission beginnen EU-weit.

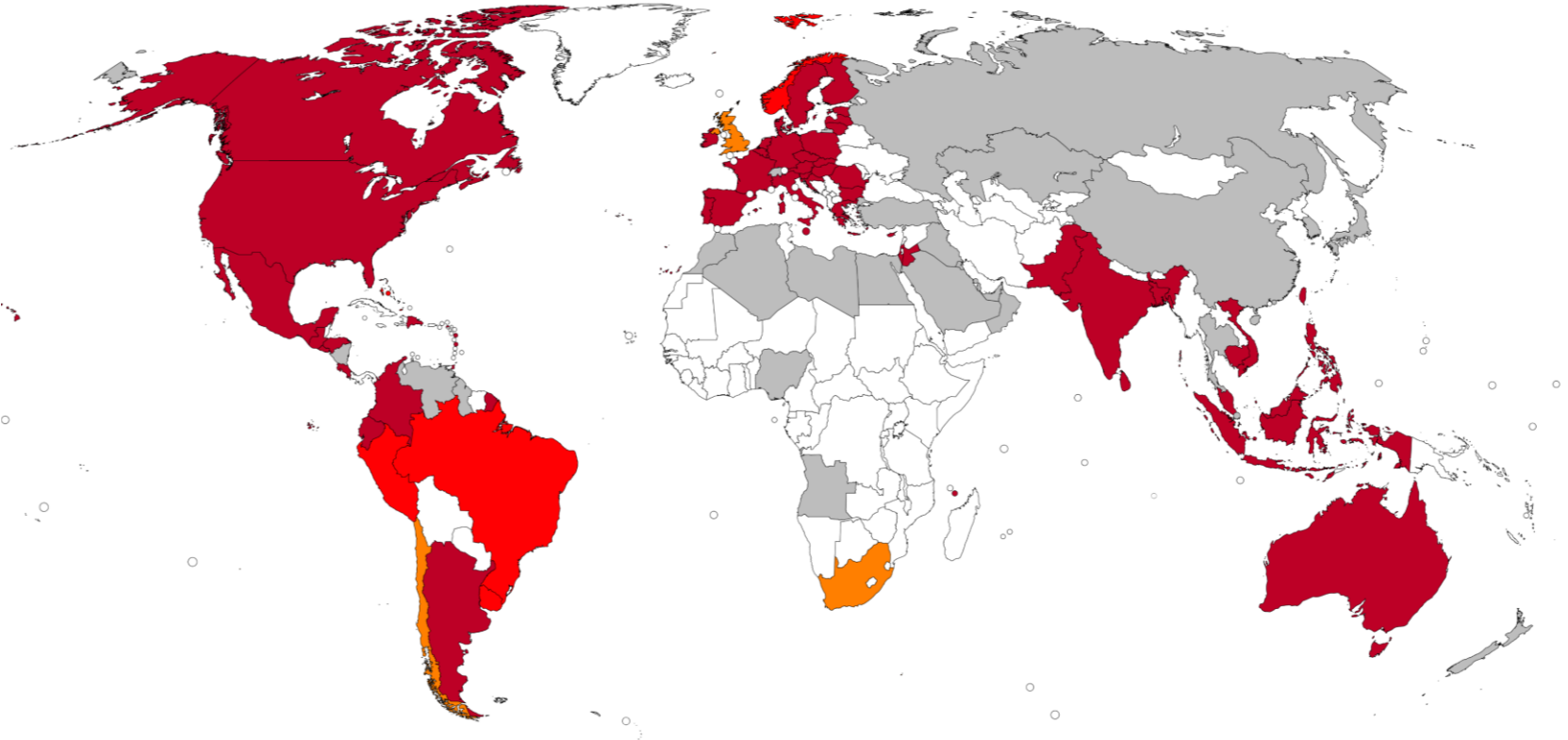
Art. 39 Abs. 2 FLR

Regulierung mit Bezug zu Zwangsarbeit



Quelle: Forced Labour Map, [Laura Murphy](#)

Stand: 18. Oktober 2026



- Regulierung zur Zwangsarbeit
- Regulierung zur Zwangsarbeit
Vorgeschlagen
- Regulierung wird geprüft /
in Beratung
- Keine Maßnahmen bekannt
- Nicht im Datensatz erkannt

Hinweis: Die Kategorie "Regulierung zu Zwangsarbeit" beinhaltet verschiedene Formen von Regulierung (bspw. Importverbote, Verpflichtung gemäß ART oder Section 301...) die teils noch nicht in Anwendung aber verabschiedet sind.

Überblick



Verordnung über das Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt

Gegenstand

Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt

Geltungsbereich

Alle Produkte, alle Wirtschaftsakteure

Umfasste Marktaktivitäten

„Wirtschaftsakteure dürfen keine Produkte, die unter Einsatz von Zwangsarbeit hergestellt wurden, (...) in Verkehr bringen (...) bereitstellen, (...) ausführen.“

Zuständige Behörde

Europäische Kommission, nationale Behörden

Untersuchung

Risikobasierter Ansatz, Voruntersuchung, Untersuchung und Entscheidung

Durchsetzung

Zurückhalten, Beschlagnahme, Entsorgung oder Anordnung des Rückrufs von Produkten, Sanktionen

Umfrage



Was beschäftigt Sie aktuell am meisten in Bezug auf die EU-Zwangsarbeitsverordnung (EUFLR)?



menti.com
Code: 4458 6716

Leitlinien zur Anwendung der Verordnung

Leitlinien zur Anwendung der Verordnung



Art. 11

- Orientierungshilfe für die Anwendung der Verordnung, insb. für KMU
- Rechtsverbindlich ist ausschließlich die Verordnung
- Konsultationsprozess mit Expertengruppe, 160 Stellungnahmen und gezielten Konsultationen
- Bei Bedarf Aktualisierung und Anpassung

Inhalte der Leitlinien



Zentrale Inhalte der Verordnung

- Rechtsrahmen: Union und international
- Anwendungsbereich: Definition von Zwangsarbeit, Arten von Zwangsarbeit und Risikoindikatoren
- Untersuchung: Umfang, risikobasierter Ansatz, Bewertung von Informationen, Ablauf, Zusammenarbeit der Wirtschaftsakteure mit Behörden, Informationsanforderungen, Entscheidung, Überprüfung von Entscheidungen und Rechtsmittel
- Durchsetzung und Sanktionen
- Leitlinien für Wirtschaftsakteure zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf Zwangsarbeit
- Übermittlung von Informationen über mögliche Verstöße gegen Art. 3

Geltungsbereich & zentrale Definitionen der EUFLR



Gegenstand: Definition von Zwangsarbeit

Key Points

- Übereinstimmung mit dem Übereinkommen [Nr. 29](#) und [Nr. 105](#) der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO)
- Jede Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sich die betreffende Person nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.“ (IAO-Übereinkommen Nr. 29)
- „Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation, das dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich, jede Form von Zwangs- oder Pflichtarbeit zu unterdrücken und nicht anzuwenden.“ (IAO-Übereinkommen Nr. 105)



Gegenstand: Definition von Zwangsarbeit

Ausnahmen - Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO)

- Wehrdienst (ausschließlich militärische Arbeiten)
- Übliche staatsbürgerliche Pflichten
- Arbeit als Folge einer gerichtlichen Verurteilung (unter Aufsicht einer öffentlichen Behörde)
- Arbeit in Fällen von Notständen
- Geringfügige gemeinnützige Dienstleistungen (im Interesse der Gemeinschaft)



Gegenstand: Definition von Zwangsarbeit

Ausnahmslos verbotene Formen von (staatlicher) Zwangs- und Pflichtarbeit - Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO)

- Als Mittel politischen Zwanges, Erziehung oder als Strafe aufgrund von politischen oder ideologischen Ansichten
- Für Zwecke wirtschaftlicher Entwicklung
- Als Maßnahme für Arbeitsdisziplin
- Als Strafe für die Teilnahme an Streiks
- Als Maßnahme rassistischer, sozialer, nationaler oder religiöser Diskriminierung

Indikatoren für Zwangsarbeit



Umstände oder Indikatoren für Zwangsarbeit

- Erzwungene Rekrutierung
- Täuschung
- Ausnutzung von Verschuldung
- Gefährliche oder erniedrigende Arbeitsbedingungen
- Belastende Dauer oder Einteilung von Arbeitszeiten
- Verschlechterung der arbeitsbezogenen Lebensbedingungen
- Missbräuchliche zusätzliche Verpflichtungen
- Körperliche oder sexuelle Gewalt
- Missbrauch von Isolation
- Beschränkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit
- Einbehaltung von Barmitteln, Vermögenswerten oder Identitätsdokumenten
- Einbehaltung von Löhnen
- Drohungen oder Einschüchterung
- Missbrauch von Schutzbedürftigkeit
- ...

Strukturelle Indikatoren für Zwangsarbeit

- Haft und Freiheitsentzug
- Manipulation der Haftbedingungen
- Vom Staat verhängte finanzielle Sanktionen
- Entzug oder Verweigerung staatlicher Dienstleistungen, des Rechtsstatus und sozialer Rechte
- Enteignung oder Einziehung von Vermögensgegenständen, Grundstücken, Unterkunft oder Produktionsmitteln
- Vom Staat oder von staatlichen Unternehmen verhängte Sanktionen im Beschäftigungsbereich
- Gesetzliches Verbot der Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Überwachung und soziale Kontrolle
- Vom Staat verursachte(r) psychische Nötigung und ideologischer Druck
- Kollektive Sanktionen und Sanktionen Dritter
- ...

ILO indicators of forced labour ([2025](#)) / Hard to see, harder to count: Handbook on forced labour surveys ([2024](#)), S. 10-18



„Wirtschaftsakteure dürfen in Zwangsarbeit hergestellte Produkte weder auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen oder bereitstellen, noch dürfen sie solche Produkte ausführen“

– Artikel 3 EU-Zwangsarbeitsverordnung –



Anwendungsbereich: Definition von Produkt und Wirtschaftsakteur

Produkt

Als „Produkt“ gilt jedes Erzeugnis, das einen Geldwert hat und als solches, Gegenstand von Handelsgeschäften sein kann, unabhängig davon, ob es gewonnen, geerntet, erzeugt oder hergestellt wird.

- Gilt für alle Produkte.
- Erfasst alle Sektoren und Produktionsstufen.
- Umfasst auch Bestandteile.
- Gilt **nicht** für Transportdienstleistungen.

Wirtschaftsakteur

Als „Wirtschaftsakteur“ gilt jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die Produkte auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt oder bereitstellt oder Produkte ausführt.



„Wirtschaftsakteure dürfen in Zwangsarbeit hergestellte Produkte weder auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen oder bereitstellen, noch dürfen sie solche Produkte ausführen“

- Artikel 3 EU-Zwangsarbeitsverordnung -

Anwendung: Marktaktivitäten

Definition der Marktaktivitäten

„Bereitstellung auf dem Markt“

bezeichnet jede entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.

„Inverkehrbringen“ bezeichnet die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Unionsmarkt.

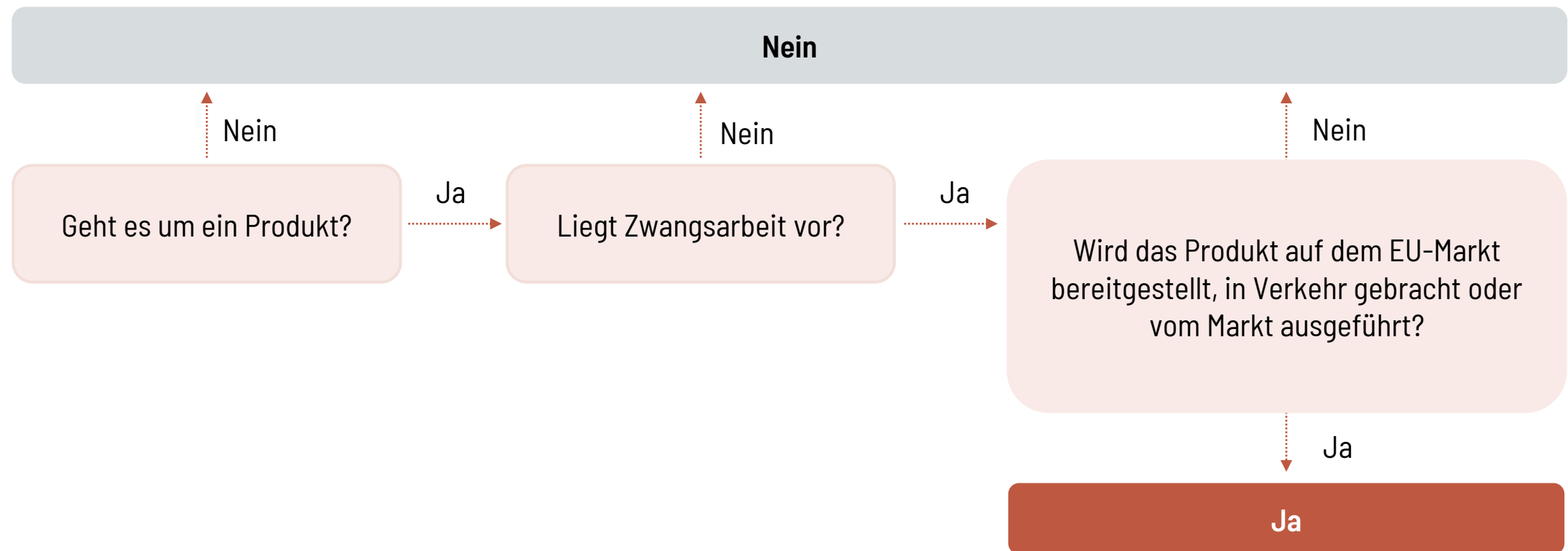
„Ausfuhr“ bezeichnet das Verfahren nach Artikel 269 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013: Unionswaren, die aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden (Ausnahmen möglich)



Greift die EU-Zwangsarbeitsverordnung?



Vereinfachte Darstellung für Wirtschaftsakteure



Anwendungsbeispiel der EUFLR

Deutsche Großbaustelle

Fallszenario: Dt. Bauunternehmen errichtet mit Nachunternehmer einen Büroturm in NRW

Nachunternehmer A lässt Arbeiter*innen unter Zwangsarbeitsbedingungen (Pass- und Lohneinbehalt, Täuschung, Drohung mit der Ausländerbehörde) den Rohbau ausführen.

Nachunternehmer B stellt auf demselben Gelände unter identischen Bedingungen Betonfertigteile (Fassadenelemente) her. Diese werden anschließend an weitere Bauprojekte in Deutschland und der EU verkauft.



Umfrage



Wenn Sie persönlich das Anwendungsbeispiel bewerten würden, greift die EUFLR?

- Ja, Nachunternehmer A könnte betroffen sein.
- Ja, Nachunternehmer B könnte betroffen sein.
- Ja, Nachunternehmer A und B könnten betroffen sein.
- Nein, keiner von beiden könnte betroffen sein.



menti.com
Code: 4458 6716



Anwendungsbeispiel der EUFLR

Deutsche Großbaustelle

Nachunternehmer A: Rohbauarbeiten (Dienstleistung)

FLR ist ggf. nicht anwendbar (strittig):

- **Produkt:** Errichtung des Rohbaus = eine Dienstleistung (Bauausführung), kein Erzeugnis.
- **Zwangsarbeits-Indizien:** Ja
- **Rechtliche Einordnung:** Bauleistungen sind kein Erzeugnis – keine „Bereitstellung“/ „Inverkehrbringen“ (Art. 2 Nr. 4–5).

Leitlinien Abschn. 3.2.1 / Erwägungsgrund 18: Dienstleistungen sind von der Verordnung nicht erfasst.

Nachunternehmer B: Betonfertigteile (gleiche Baustelle)

FLR ist ggf. anwendbar:

- **Produkt:** Herstellung von Betonfertigteilen/ Fassadenelementen = ein Erzeugnis mit Geldwert, Gegenstand von Handelsgeschäften (Art. 2 Nr. 6).
- **Zwangsarbeits-Indizien:** Ja – identisch zu Strang A (gleiche Baustelle, gleiche Zwangslage).
- **Rechtliche Einordnung:** Verkauf an weitere Bauprojekte = „Bereitstellung auf dem Markt“ (Art. 2 Nr. 4) bzw. „Inverkehrbringen“ (Art. 2 Nr. 5)

Hinweis: Das Beispiel ist illustrativ und dient der Veranschaulichung der Prüfungslogik. Die Bewertung gilt ausschließlich für diesen konkreten Sachverhalt und ersetzt keine Einzelfallprüfung oder Rechtsberatung.

Ablauf und Anforderungen der Untersuchung

Zuständigkeit der Untersuchungen (Art. 15)

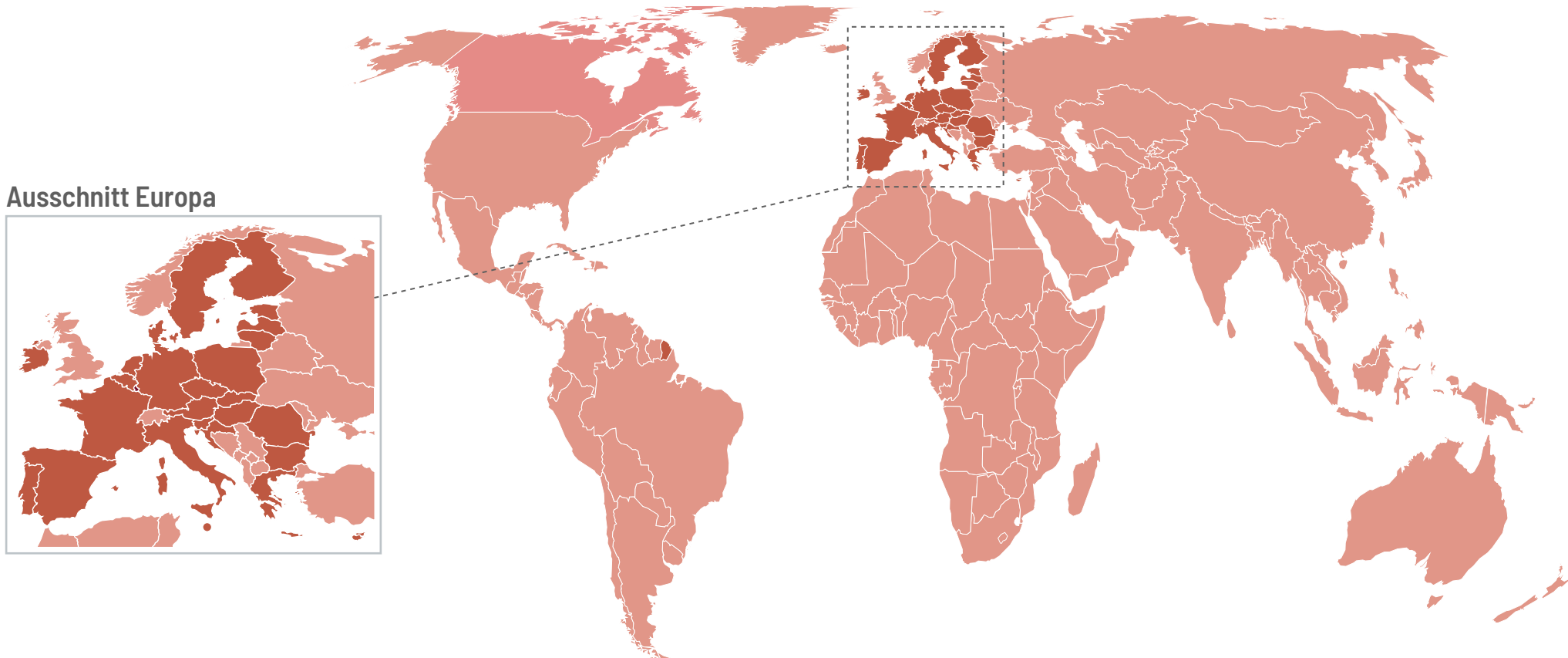
■ Im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats

Eine zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats

■ Außerhalb des Hoheitsgebiets der Union

Die Kommission

Ausschnitt Europa





Risikobasierter Ansatz, Art. 14

Ansatz der Kommission und der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten

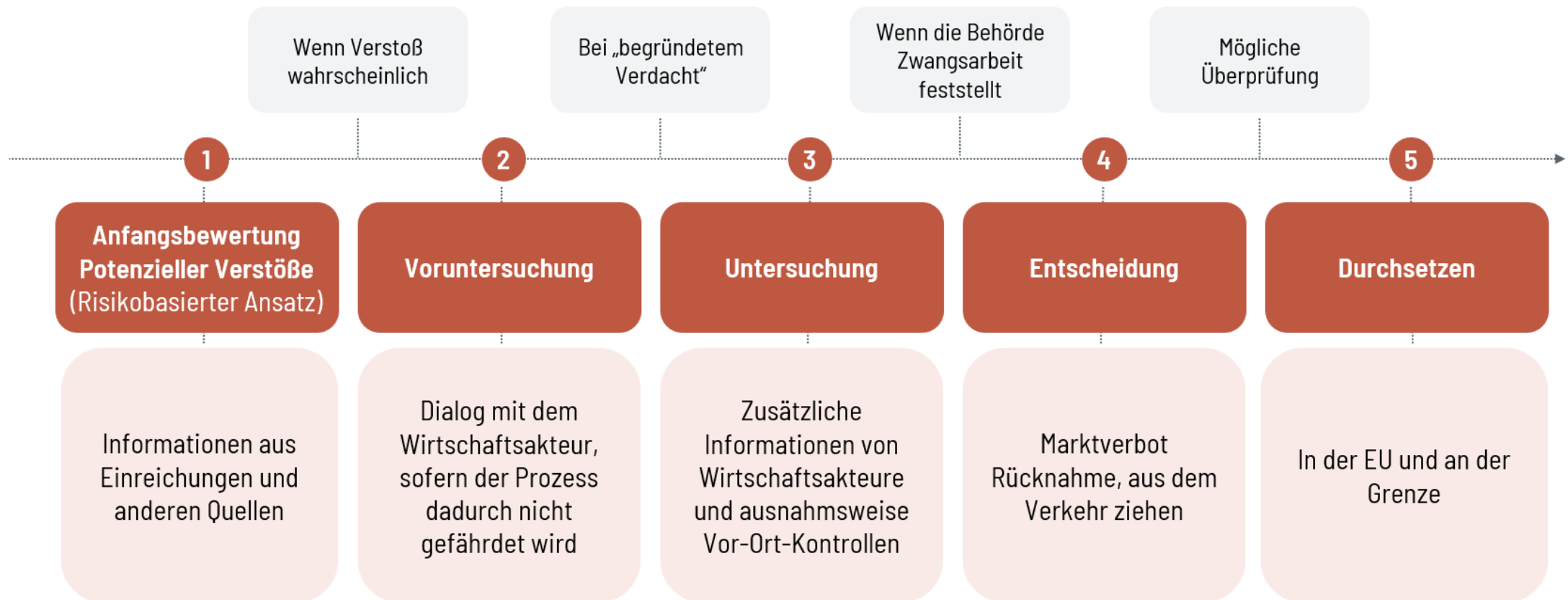
Priorisierung von Produkten ggf. anhand von (Art. 14, Abs. 2):

- Ausmaß und Schwere der mutmaßlichen Zwangsarbeit, inkl. staatliche Zwangsarbeit
- Menge der betroffenen Produkte
- Anteil des ggf. von Zwangsarbeit betroffenen Teils am Endprodukt

Priorisierung von Wirtschaftsakteuren so weit wie möglich anhand von (Art. 14, Abs. 4):

- Nähe zur mutmaßlichen Zwangsarbeit in der Lieferkette und größte Hebelwirkung für deren Beendigung
- Größe und wirtschaftliche Ressourcen der Wirtschaftsakteure (insb. KMU)
- Komplexität der Lieferkette

Ablauf von Untersuchungen (1)



Leitlinien für die Anwendung der Verordnung: Abbildung 1. Überblick über das Untersuchungsverfahren und den Erlass und die Vollstreckung von Entscheidungen



Die EU-Zwangsarbeitsverordnung und KMU

Zielsetzung

Die Kommission soll unnötigen Verwaltungsaufwand für KMU verhindern und flankierende Maßnahmen entwickeln, um KMU zu unterstützen.
(Erwägungsgrund 32-35, Art. 10 EU-Zwangsarbeitsverordnung)

Die Behörden tragen an verschiedenen Punkten der Größe und den wirtschaftlichen Ressourcen der Wirtschaftsakteure Rechnung (insb. KMU):

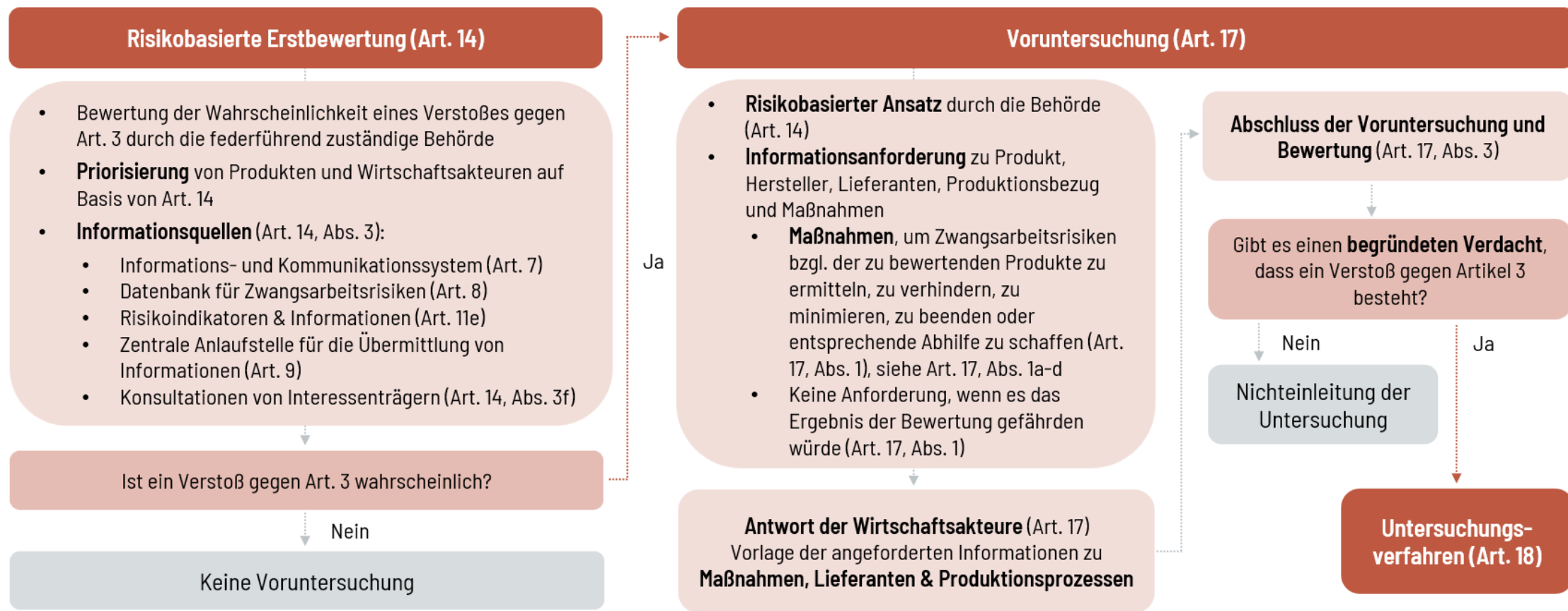
- **Risikobasierter Ansatz** bei der Voruntersuchung
(Art. 14, Abs. 4)
- **Informationsanforderungen** im Rahmen der Untersuchung
(Art. 18, Abs. 3)
- Bei **Fristen** im Rahmen Untersuchung (Art. 18, Abs. 4) sowie der Umsetzung der Anordnungen infolge von Entscheidungen gemäß Art. 20 (Art. 22, Abs. 1b)

Kontaktstellen

Die zuständigen Behörden benennen Kontaktstellen, die KMU Informationen zu Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der EU-Zwangsarbeitsverordnung zur Verfügung stellen.



Ablauf von Untersuchungen (2)



Einholung relevanter Informationen im Untersuchungsverfahren



Informationen über die Maßnahmen...

...die ein Unternehmen ergriffen hat, um das Zwangsarbeitsrisiko in Geschäftsabläufen und Lieferketten in Bezug auf die zu bewertenden Produkte zu ermitteln, zu verhindern, zu minimieren, zu beenden oder entsprechende Abhilfe zu schaffen. (Art. 17, Abs. 1 [FLR](#))

- Beispiele (Abschnitt 4.7.1. [Leitlinien](#)):
 - Beschaffungsrichtlinien
 - Verhaltenskodizes für Lieferanten
 - Nachweise für vorhandene vorbeugende Maßnahmen
 - Nachweis eines Beschwerdemechanismus
 - ...

Informationen über die Arbeitsbedingungen...

...am Ort der mutmaßlichen Zwangsarbeit und darüber, wo die Produkte hergestellt wurden oder wo sie ihren Ursprung haben (Abschnitt 4.7 [Leitlinien](#)).

- Beispiele (Abschnitt 4.7.2. [Leitlinien](#)):
 - Dokumentierte Arbeitnehmeranhörungen und schriftliche Zeugenaussagen
 - Arbeitnehmervereinbarungen/-verträge
 - Lohn- und Gehaltsabrechnungen und Finanzunterlagen
 - Informationen über Abhilfe
 - ...

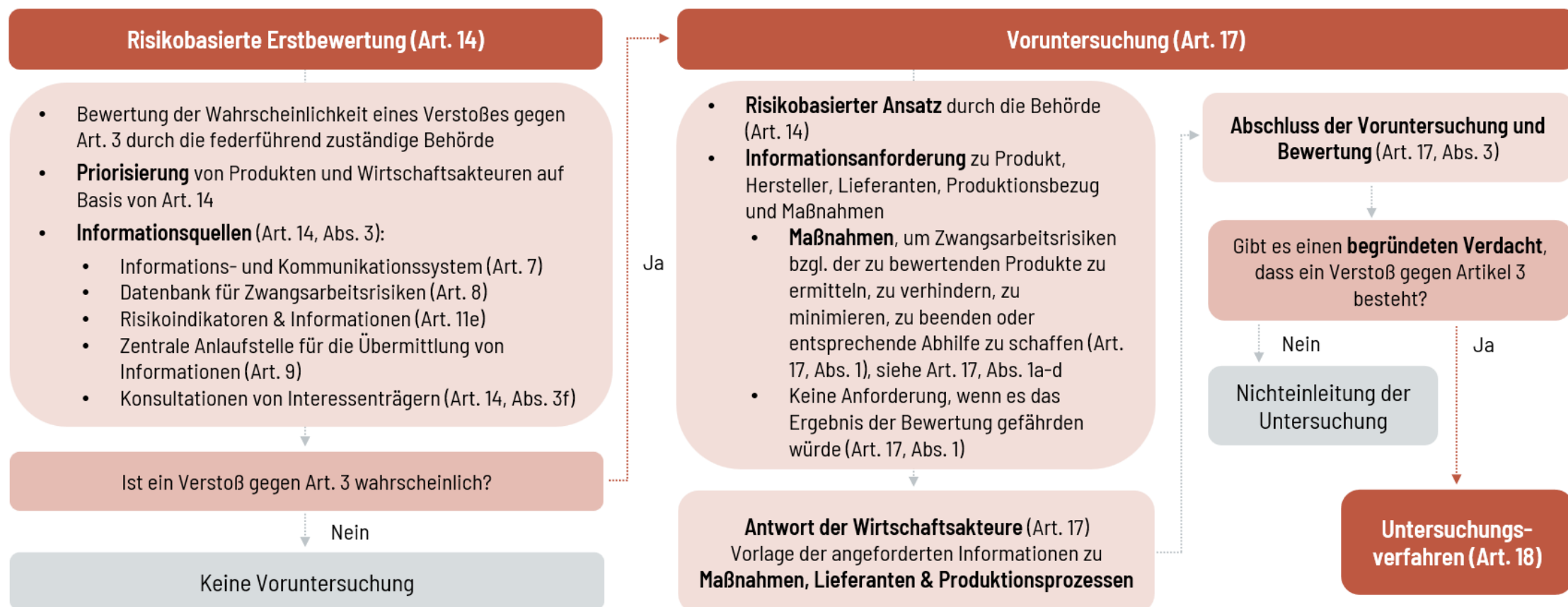
Informationen über die Produkte...

...oder gegebenenfalls des Teils des Produktes sowie zur Identifizierung des Herstellers, des Erzeugers, des Lieferanten, des Einführers oder des Ausführers dieser Produkte oder von Teilen davon. (Art. 18, Abs. 3 [FLR](#))

- Beispiele (Abschnitt 4.7.3. [Leitlinien](#)):
 - Angaben zur Identifizierung des Produkts, z. B. HS-Code, CN-Code, Typ-, Referenz-, Modell-, Chargen- oder Seriennummer
 - Menge oder Volumen und Wert der betreffenden Produkte
 - ...



Ablauf von Untersuchungen (2)



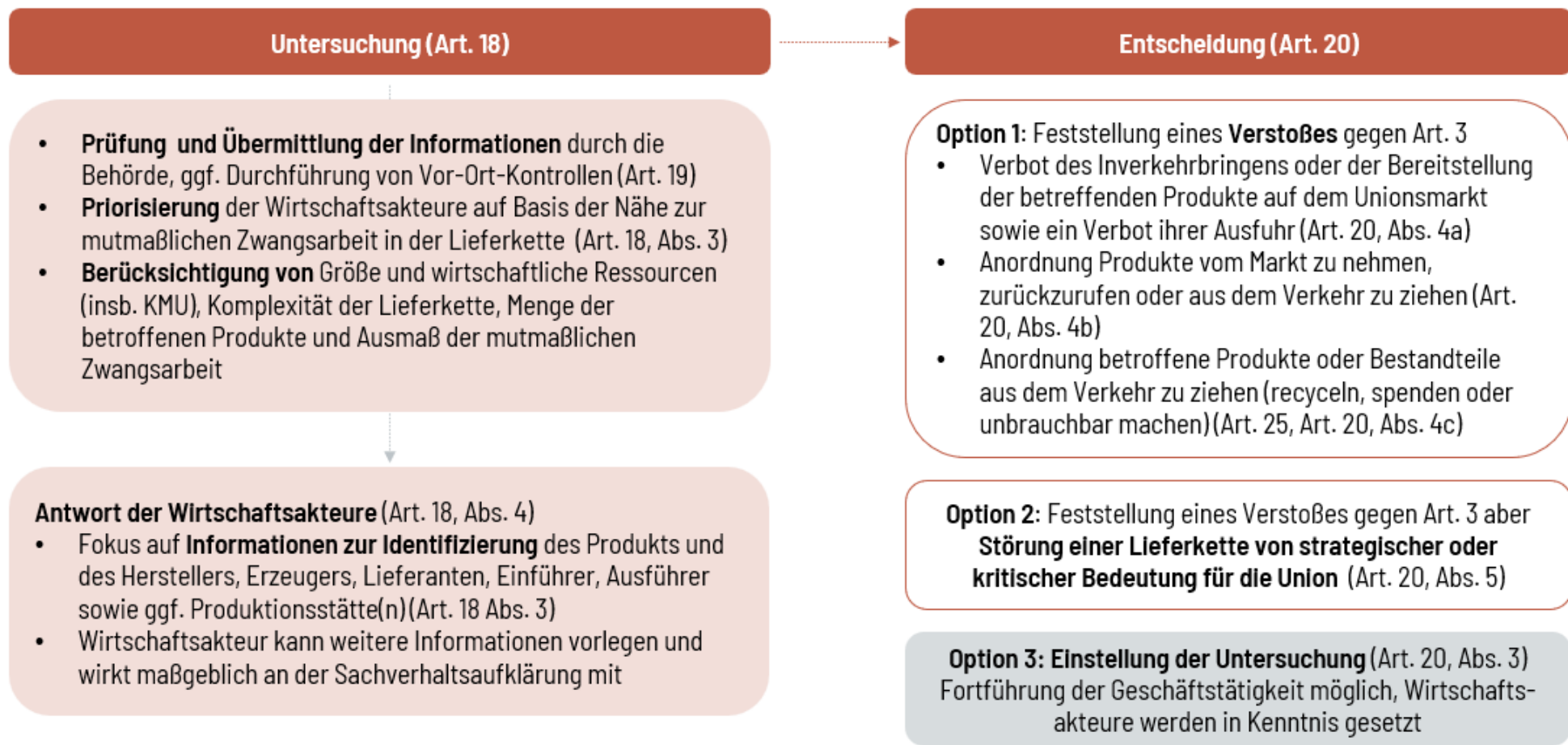


„Begründeter Verdacht“ bezeichnet einen fundierten, auf objektiven, sachlichen und überprüfbaren Informationen beruhenden Hinweis, der die Kommission oder die zuständigen Behörden zu dem Verdacht veranlasst, dass ein Produkt wahrscheinlich in Zwangsarbeit hergestellt wurde.

- Art. 2, Absatz 16 EU-Zwangsarbeitsverordnung -

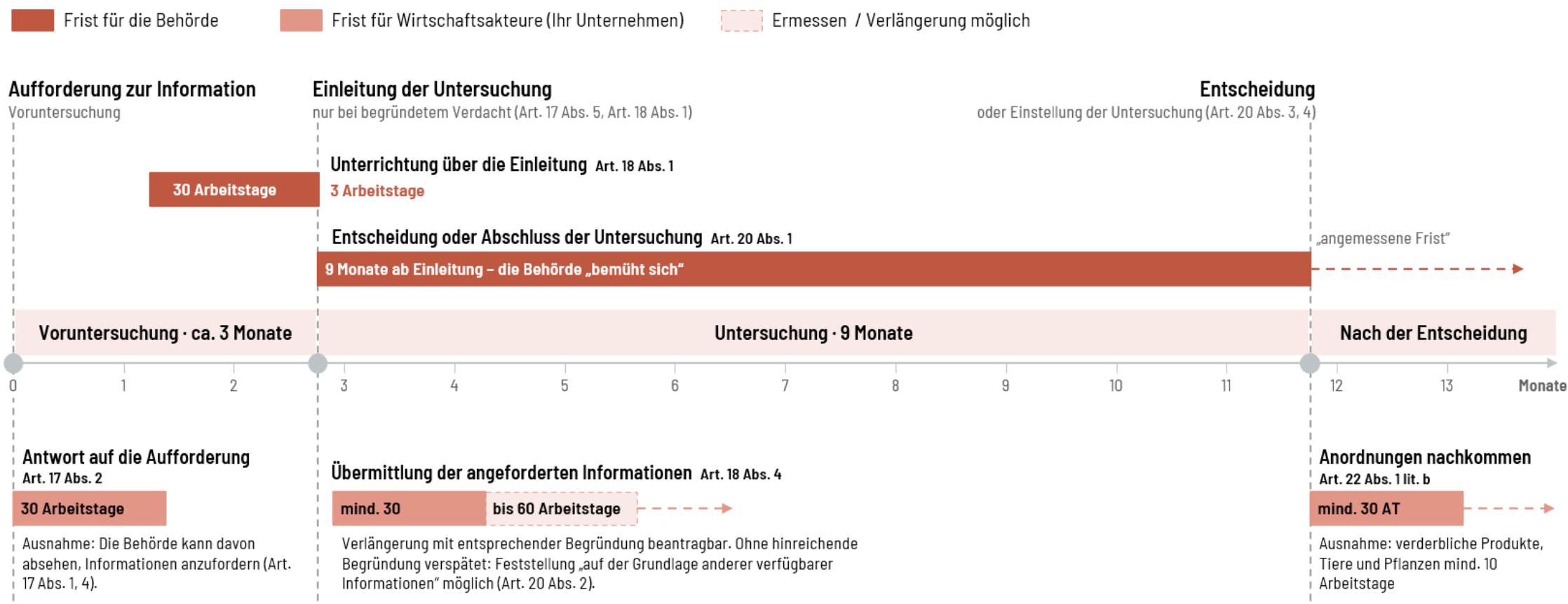


Ablauf von Untersuchungen (3)





Timeline & Fristen von Untersuchungen



Vereinfachte Umrechnung: 5 Arbeitstage = 1 Woche (ohne Feiertage). AT = Arbeitstage. Behörde = federführend zuständige Behörde.



Verweigerung der Zusammenarbeit

Art. 20, Abs. 2 EU-Zwangsarbeitsverordnung

Wenn ein Wirtschaftsakteur oder eine Behörde bei einer Untersuchung nicht kooperiert und dadurch die federführend zuständige Behörde daran hindert, faktische oder andere Nachweise von ihnen einzuholen, muss die federführend zuständige Behörde auf der Grundlage anderer verfügbarer Informationen einen Verstoß gegen das Verbot der Zwangsarbeit feststellen.

- Abschnitt 4.8.2. Leitlinien zur Anwendung der Verordnung

Beispiele:

- Nichtvorlage angeforderter Informationen ohne hinreichende Begründung
- Erteilung unvollständiger, irreführender oder falscher Auskünfte oder Erteilung einer erheblichen Menge nicht sachdienlicher Auskünfte, um die Untersuchung zu blockieren

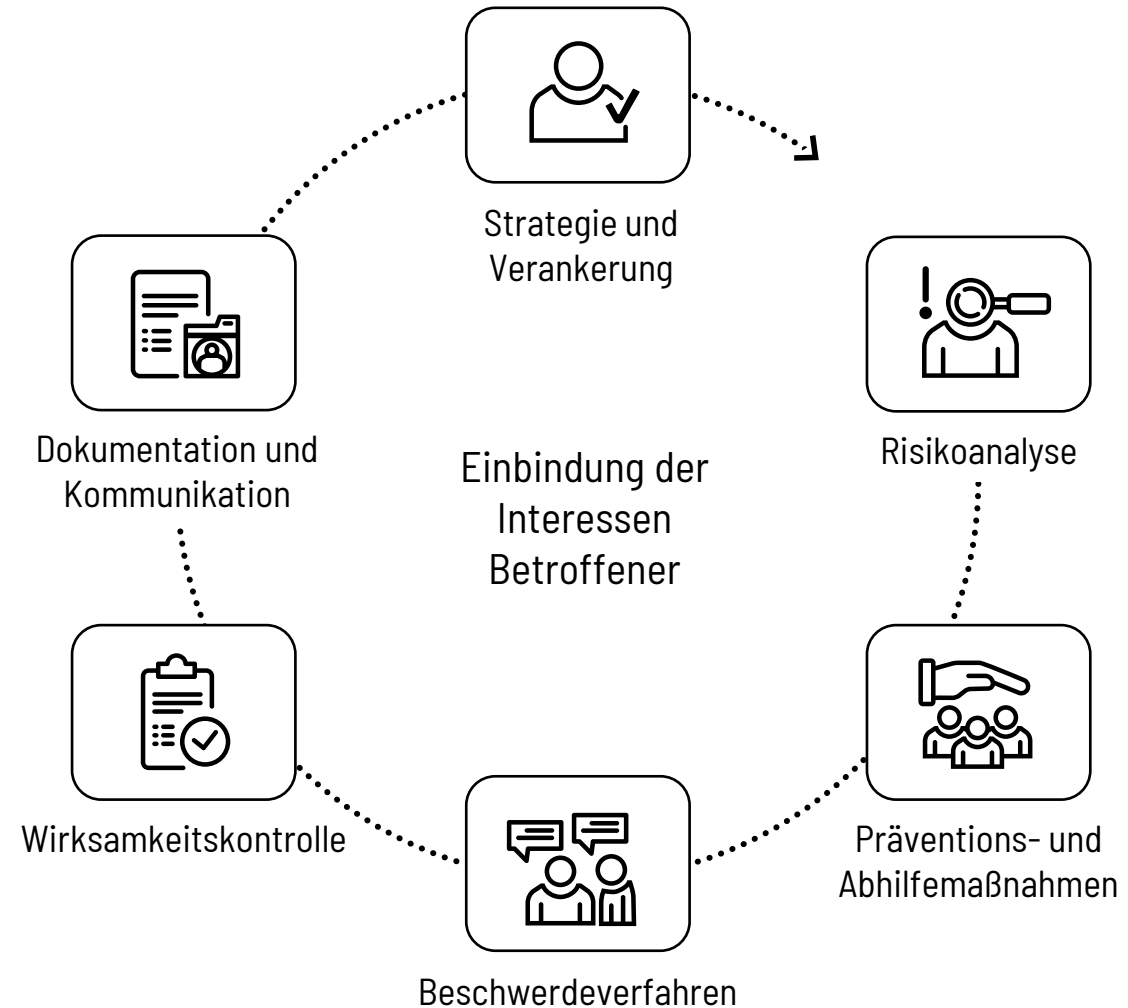
Sorgfaltsprozesse



„Mit dieser Verordnung werden keine zusätzlichen Sorgfaltspflichten für die Wirtschaftsakteure eingeführt als jene, die bereits im Unionsrecht oder im nationalen Recht vorgesehen sind.“

– Artikel 1, Absatz 3 EU-Zwangsarbeitsverordnung –

Der Sorgfaltsprozesses im Kontext von Zwangsarbeit

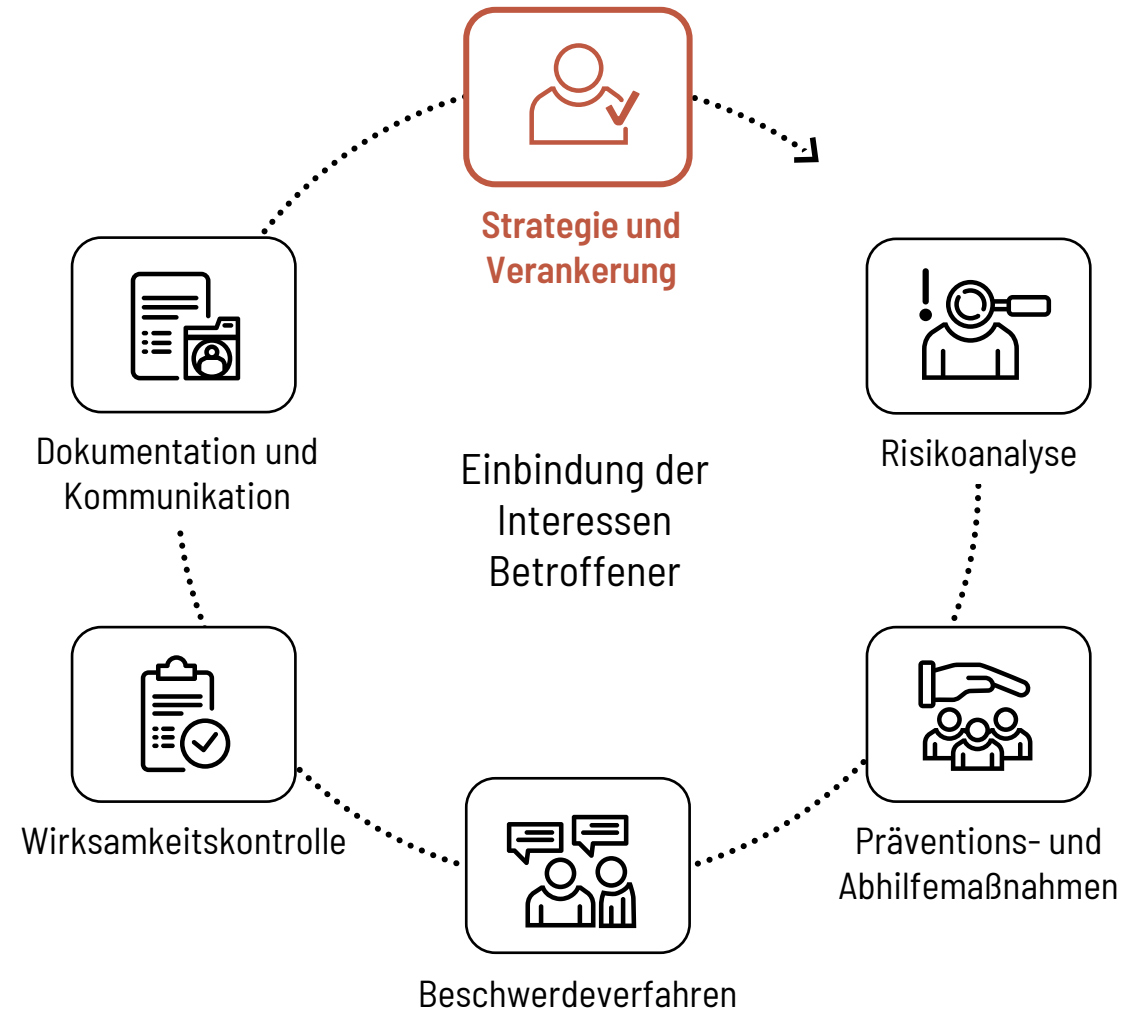




Der Sorgfaltsprozesses im Kontext von Zwangsarbeit

Strategie und Verankerung

- Abteilungsübergreifende Zusammenarbeit
 - Bspw. Menschenrechtskomitee
- Integration von Zwangsarbeit in interne Dokumente, Prozesse und Zuständigkeiten
 - Bspw. Human Rights Policy, CoC, Beschwerdeverfahrensordnung...

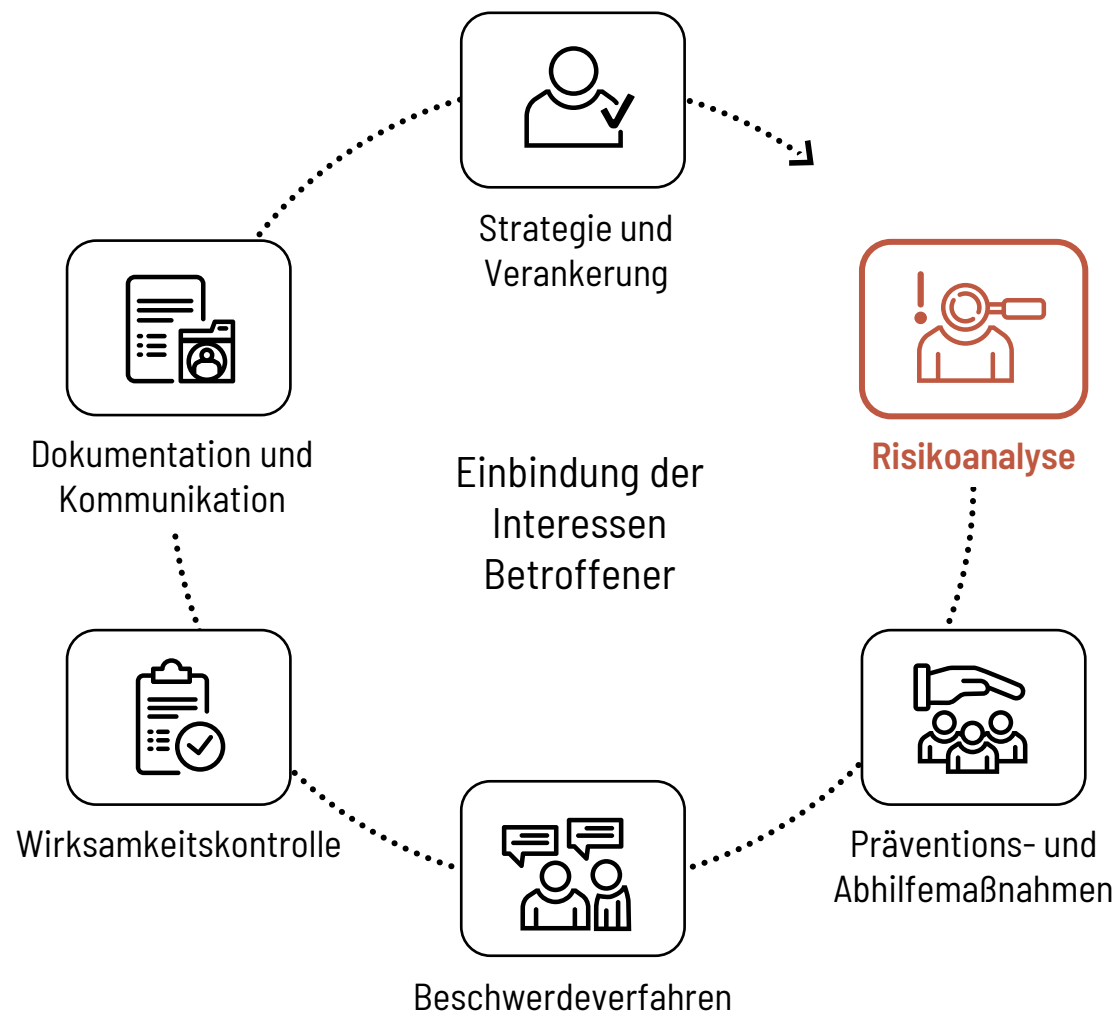




Der Sorgfaltsprozesses im Kontext von Zwangsarbeit

Risikoanalyse

- Auf bestehenden Strukturen und Informationen aufbauen
- Hohe Priorisierung von Zwangsarbeitsrisiken
- Produkt und Bestandteile als maßgebliches Subjekt der Risikoanalyse
- Keine Beschränkung auf Teile der Wertschöpfungskette
- Berücksichtigung von Tier-n

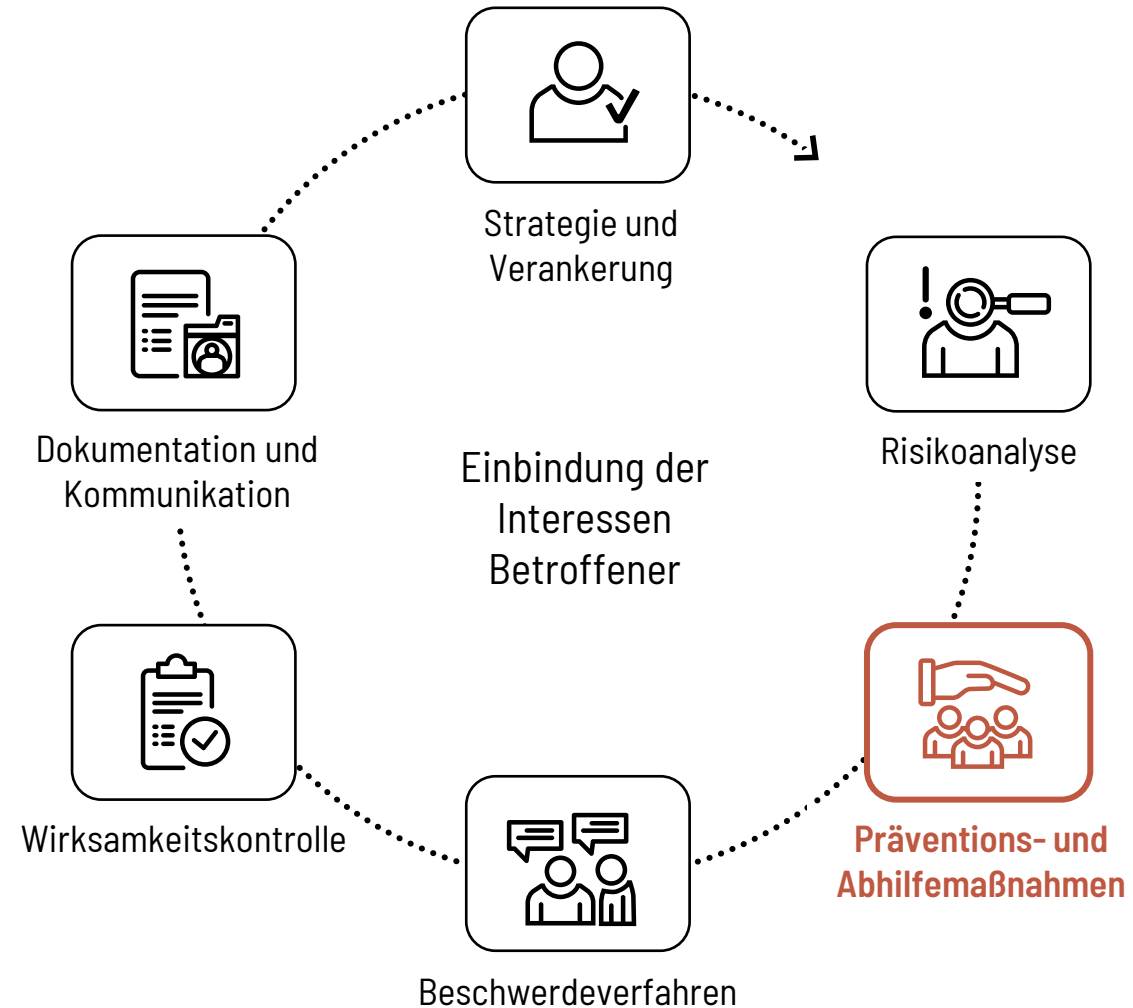




Der Sorgfaltsprozesses im Kontext von Zwangsarbeit

Präventions- und Abhilfemaßnahmen

- Beispiele Prävention
 - Zwangsarbeitsschulung
 - Verantwortungsvolle Beschaffung
 - ...
- Beispiele Abhilfe
 - Corrective Action Plan
 - Entschädigung
 - ...

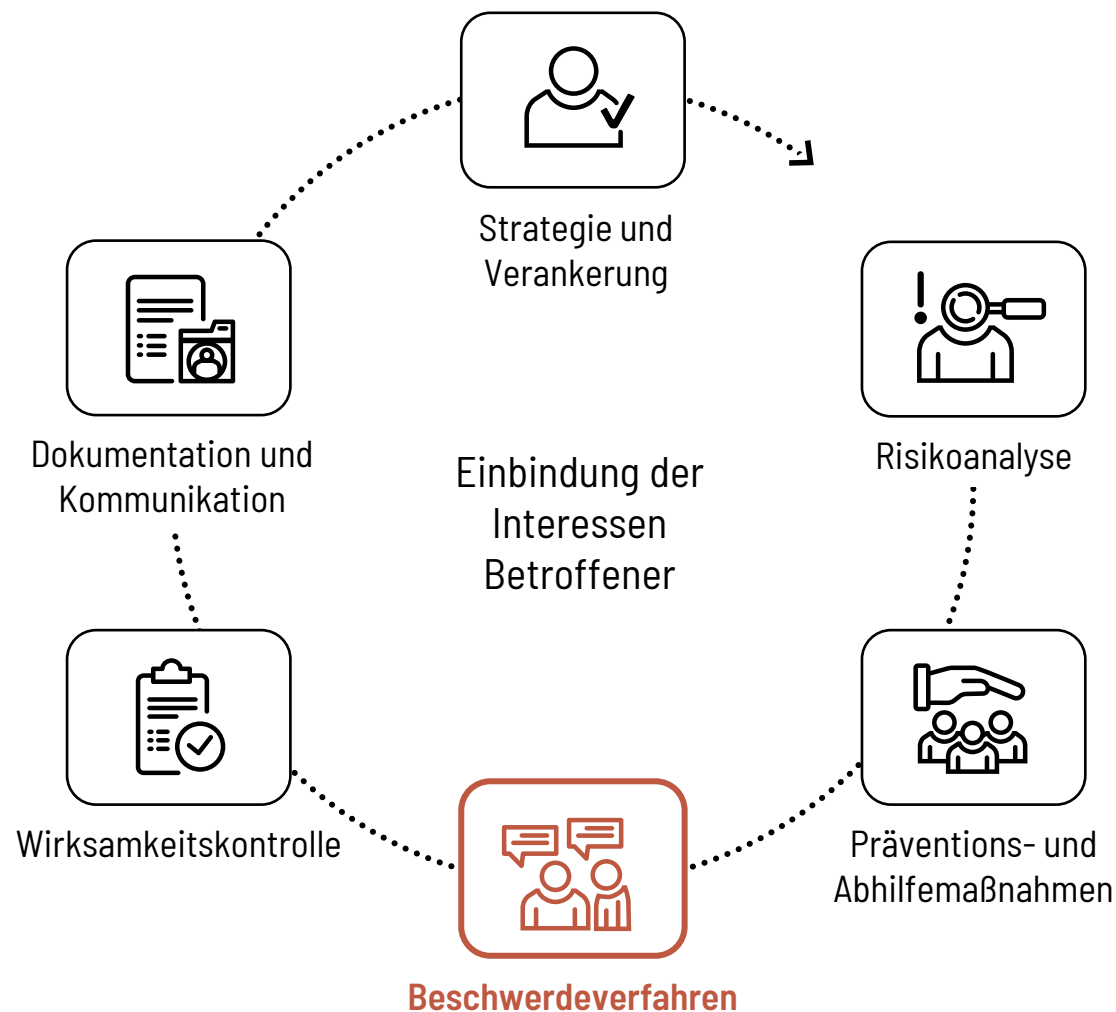




Der Sorgfaltsprozesses im Kontext von Zwangsarbeit

Beschwerdeverfahren

- Schutz der Vertraulichkeit, vor Benachteiligung oder Vergeltungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung
 - Bspw. Anonyme Beschwerdemöglichkeit
- Zugänglich, legitim, transparent, berechenbar, rechte-kompatibel, dialogbasiert, Quelle kontinuierlichen Lernens

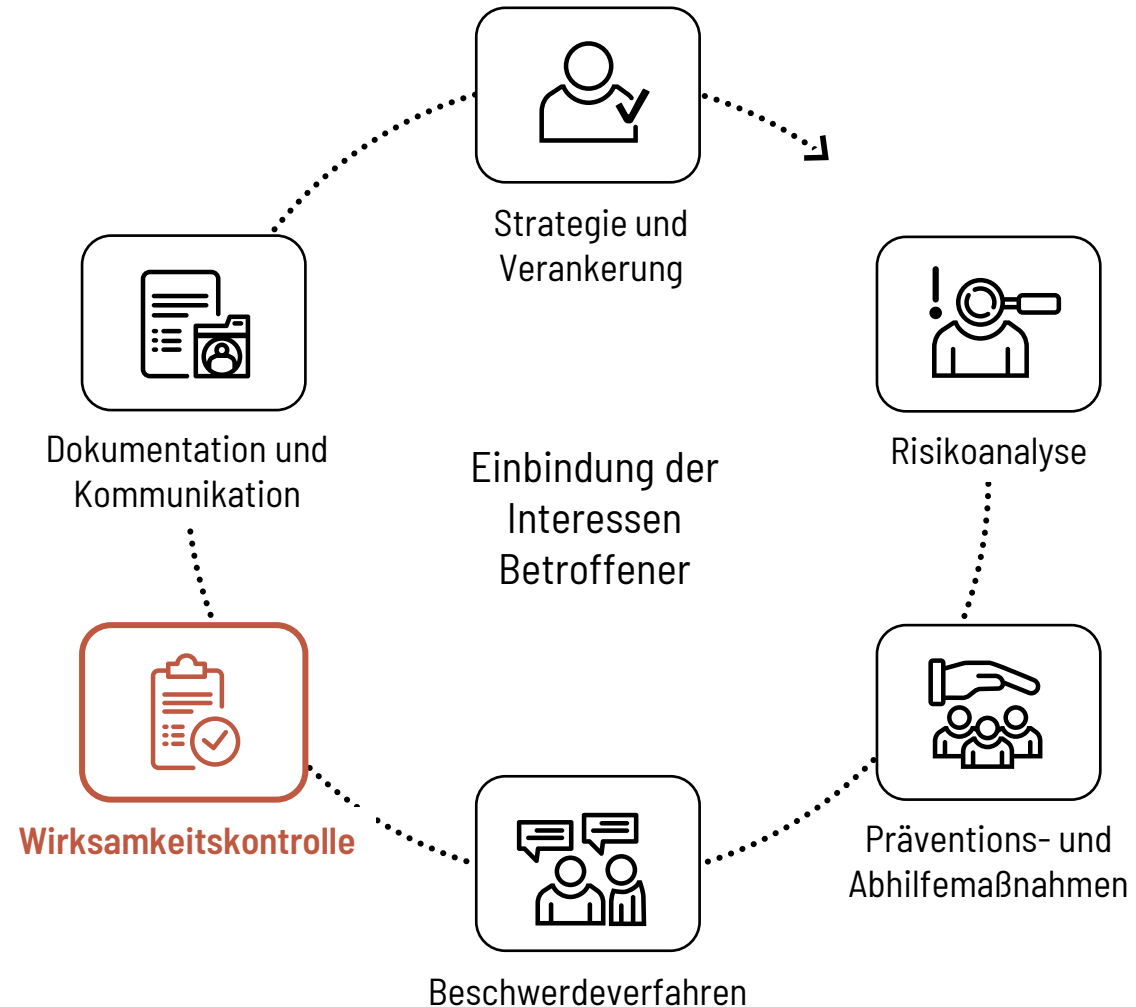




Der Sorgfaltsprozesses im Kontext von Zwangsarbeit

Wirksamkeitskontrolle

- Wirkungslogik und Messung etablieren
- Schwerpunkte risikobasiert setzen
- Ursachenanalyse als wichtige Voraussetzung
- Wurde die Zwangsarbeit wirksam adressiert und abgeholfen?





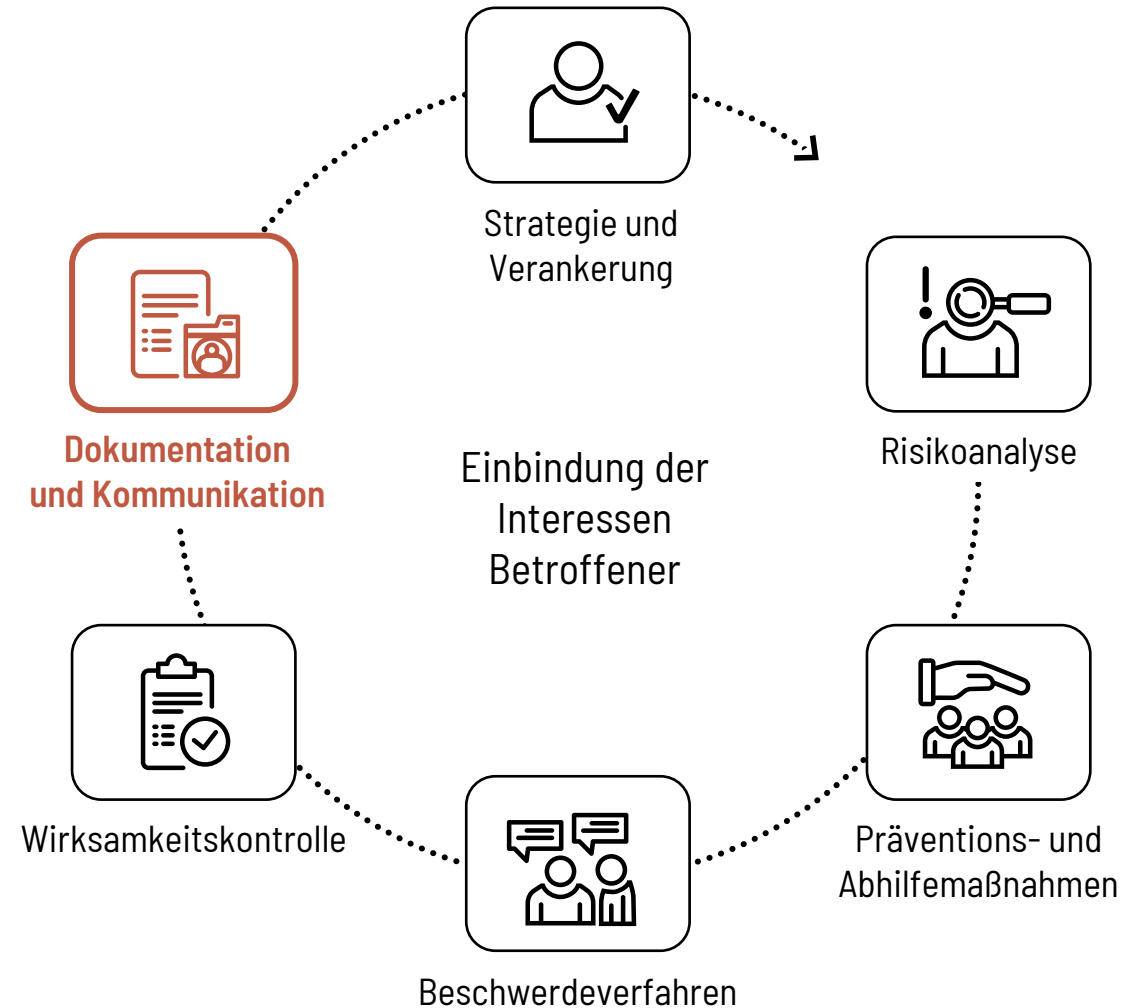
Der Sorgfaltsprozesses im Kontext von Zwangsarbeit

Dokumentation und Kommunikation

- Gute Dokumentation als Voraussetzung für die fristgerechte Beantwortung von Informationsanforderungen
- Abwägungs- und Entscheidungsprozesse dokumentieren

Empfehlung

Produktbezogen dokumentieren und aufbewahren bis das Produkt den Endkunden erreicht





Schritte zur Vorbereitung

Fangen Sie jetzt an

- **Integration unterschiedlicher Ansätze:** Unterschiedliche Methodiken harmonisieren, um eine umfassende Strategie zu entwickeln.
- **Komplexe Risikoanalyse:** Die Vielschichtigkeit und eingeschränkte Transparenz bei der Bewertung von Zwangsarbeitsrisiken adressieren. Herausforderungen insbesondere bei staatlich angeordneter Zwangsarbeit.
- **Bewertung und Stärkung von Einfluss:** Den eigenen Hebel in Lieferketten systematisch bewerten und gezielt ausbauen.
- **Implementierungszeitpläne:** Unterschiedliche Zeitachsen für die Umsetzung verschiedener Regulierungsaspekte berücksichtigen.

Unterstützungsmaßnahmen für Wirtschaftsakteure

Datenbank für Zwangsarbeitsrisiken

Anwendungsbereich

- Erfasst verschiedene Sektoren und Regionen weltweit.
- Identifiziert Risiken in bestimmten geografischen Gebieten oder Produktgruppen.

Nutzung

- Dient u.a. den risikobasierten Untersuchungen durch die Behörden.
- Unterstützt Wirtschaftsakteure bei der Identifizierung von Hochrisikobereichen.



Datenbank für Zwangsarbeitsrisiken

Übersicht

- Wird von der Europäischen Kommission eingerichtet.
- Indikative von Produkten mit Zwangsarbeitsrisiko, nicht abschließend.
- Regelmäßige Aktualisierung mit aktuellen Zwangsarbeitsrisiken.

Informationsquellen

- Zuverlässige und überprüfbare Informationen
- Internationale Organisationen, Regierungen sowie Forschungs- und Hochschuleinrichtungen





Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen

Zentrale Unterstützungsmaßnahmen

- Leitlinien für die Anwendung der Verordnung
- Mitgliedstaaten benennen Kontaktstellen für Unternehmen, insbesondere KMU

Zusätzliche Unterstützung

- Zentrales Portal gegen Zwangsarbeit mit relevanten Informationen
- Checkliste gegen Zwangsarbeit für KMU der EU-Kommission
- Liste kostenloser Online Tools zur Rückverfolgbarkeit der Lieferkette
- Berücksichtigung von Größe und Ressourcen vor förmlichen Untersuchungen
- Risikobasierter Ansatz

Umfrage



Welche Unterstützung würde Ihrem Unternehmen bei der Umsetzung der EUFLR aktuell am meisten helfen?

- Kontaktstelle zur EU-Zwangsarbeitsverordnung als Ansprechpartner für Fragen
- Weitere EUFLR Webinare für einzelne Sektoren
- Weitere EUFLR Webinare zu Sorgfaltsprozessen
- Unterstützung bei der produktbezogenen Risikoanalyse
- Unterstützung bei Abhilfemaßnahmen und Präventionsmaßnahmen
- Unterstützung bei der Vorbereitung auf behördliche Anfragen oder Untersuchungen
- Praxisbeispiele und Erfahrungsberichte anderer Unternehmen
- Austauschformate mit anderen Unternehmen (Peer Learning)
- Praxisleitfäden zur Umsetzung der EUFLR
- Sonstiges

menti.com
Code: 4458 6716



FAQ-Session

Haben Sie Fragen?

Stellen Sie Ihre Fragen im Chat an „alle“ gerichtet



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Johannes Maximilian van Lingen

Externer Berater

johannes.vanlingen@vanlingen.de



Sarah Hechler

Beraterin

sarah.hechler@helpdeskwmr.de

Weitere Informationen & Kontaktdaten

Telefon: +49 30 2130 8430-0

E-Mail: kontakt@helpdeskwmr.de

Website: <http://www.helpdeskwmr.de/>